WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Gefährlicher Autorennsport

Der Fall:
Anlässlich einer Autorallye in der Toskana kam ein Teilnehmer während des Wettbewerbes von der Straße ab und stieß mit der Fahrerseite seines Fahrzeugs gegen eine große Eiche, die sich bloß einen Meter neben dem linken Straßenrand und an einem Kurvenausgang befunden hat. Der Rallyefahrer verlor dabei sein Leben.

Die Staatsanwaltschaft am Landesgericht Grosseto leitete in der Folge ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen den Präsidenten des Sportvereins ein, der die internationale Rennsportveranstaltung organisiert hatte.

Wie die Gerichte entschieden:
Mit Urteil des Landesgerichtes Grosseto wurde der Präsident des Sportvereins im Jahr 2014 aufgrund der vorgehaltenen strafbaren Handlung verurteilt und das Oberlandesgericht Florenz hat das erstinstanzliche Urteil anderthalb Jahre später bestätigt. Der Angeklagte legte daraufhin das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde ein. Mit Entscheidung Nr. 27304 vom 31. Mai 2017 hat das Höchstgericht die Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung für endgültig und rechtskräftig erklärt.

Das Kassationsgericht sah eine strafrechtliche Verantwortung des Vereinspräsidenten gegeben, da man es verabsäumt hatte, offensichtliche Gefahrenquellen in gebührender Weise abzusichern. Der sehr nahe an der Straße stehende Baum, der dem Unfallopfer letztlich zum Verhängnis geworden ist, war nämlich nicht mit Strohballen oder ähnlichem abgesichert gewesen und darüber hinaus befand sich gleich hinter dem Baum auch noch ein ebenso wenig gesichertes Wirtschaftsgebäude aus Stein. In der von der Provinz erlassenen Genehmigung für die Durchführung des Autorennens war als Auflage jedoch angeführt gewesen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen sind.

Nicht gelten ließ das Höchstgericht den Einwand des Angeklagten, dass es sich bei einer Autorallye um eine gefährliche Sportart handle und die Teilnehmer bewusst ein erhebliches Risiko auf sich nähmen, dass sie während der Fahrt in Unfälle verwickelt werden und auch zu Schaden kommen könnten.

Das Höchstgericht folgte der Argumentation der beiden Vorinstanzen, die zur Auffassung gekommen waren, dass die Nichtbefolgung der Auflagen der Provinz durch die Veranstalter ursächlich für den tödlichen Unfall gewesen ist. Sind potenzielle Gefahrenquellen wie Steine, Felsvorsprünge oder eben Bäume, die sich ganz in der Nähe des Straßenrandes befinden, mit Gummimatten oder anderen Hilfsmitteln abgesichert, geht ein Aufprall in der Regel weit weniger dramatisch aus.

Eben weil eine Autorallye gefährlich ist und Fehler von Fahrern samt Unfällen mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit dazugehören, hätte der Veranstalter die Gefahrenquelle absichern oder beseitigen müssen.

Von den Organisatoren einer Autorallye (dies gilt auch für andere Veranstaltungen, wie etwa Skirennen) wird von der Rechtsprechung also verlangt, dass in Situationen, die der körperlichen Unversehrtheit der Teilnehmer potenziell schaden könnten, vorbeugend zu intervenieren ist.

Das Höchstgericht hat somit den wichtigen Grundsatz festgelegt, dass der Ausrichter einer gefährlichen Veranstaltung für die fehlende Beseitigung allfälliger Gefahrenquellen haftet.
Neben den strafrechtlichen Konsequenzen dürfte sich der Veranstalter nun auch mit den Schadenersatzansprüchen der Hinterbliebenen des Rallyefahrers konfrontiert sehen, zumal das italienische Schadenersatzrecht zum Beispiel für Ehepartner, Elternteile und Kinder eines Unfallopfers jeweils ein Schmerzensgeld im Ausmaß von bis zu 330.000 Euro vorsieht.

© Alle Rechte vorbehalten

Das Höchstgericht ließ den Einwand des angeklagten Rallye-Veranstalters nicht gelten: Er hatte angeführt, dass es sich bei einer Autorallye um eine gefährliche Sportart handle und die Teilnehmer bewusst ein erhebliches Risiko auf sich nähmen. Shutterstock

**Martin Gabrieli ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.*